

Soforthilfe gemäß Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz

Kundenname:

Kunden-Nr.:

Ich bestätige hiermit, dass meine Abnahmestellen einen Entlastungsanspruch auf die Soforthilfe gemäß Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG haben, weil unser Unternehmen

- mit einem Verbrauch von **über 1.500.000 kWh/a**

als Wohnraumvermieter/-in oder Wohnungseigentümergeinschaft das Erdgas an der Entnahmestelle weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezieht,

als spezifische soziale Einrichtung, zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Kindertagesstätte oder andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringt,

als staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder als Bildungseinrichtung der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert ist,

eine Einrichtung der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist.

- mit einem Verbrauch von **weniger als 1.500.000 kWh/a**

Besitzer einer oder mehrerer RLM-Anlagen ist. *(Bitte mit diesem Antrag eine Liste der betroffenen RLM-Anlagen anfügen.)*

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel